

Lesefassung

Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

vom 03.12.2008

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25. Juli 2011, 08. Juli 2016 und 17.01.2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.) 12.12.2008, S. 192

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 03.12.2008

Erster Teil: Wahl der Mitglieder des Erweiterten Senats und Mitgliedschaft im Senat	2
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Wahlberechtigung und Wahlgruppen	2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem	2
2. Abschnitt: Wahlgänge	3
§ 3 Wahlgänge	3
§ 4 Wahlleiter oder Wahlleiterin	3
§ 5 Wahlausschuss	3
§ 6 Wahlprüfungsausschuss	4
§ 7 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen	4
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl	4
§ 8 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung	4
§ 9 Wählerverzeichnis	5
§ 10 Auslegen des Wählerverzeichnisses	5
§ 11 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	5
§ 12 Wahlvorschläge	5
§ 13 Beschlussfassung über Wahlvorschläge	6
§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	7
4. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung	7
§ 15 Gestaltung der Wahlunterlagen	7
§ 16 Wahlunterlagen	7
§ 17 Aushändigung der Wahlunterlagen	7
§ 18 Verlust von Wahlunterlagen	8
§ 19 Wahlhandlung	8
5. Abschnitt: Wahlergebnis	8
§ 20 Öffentlichkeit	8
§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses	8
§ 22 Auszählung	8
§ 23 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen	9
§ 24 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	9
§ 25 Wahlniederschrift	9
§ 26 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	10
6. Abschnitt: Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter	10
§ 27 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	10
§ 28 Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses	10
§ 29 Wiederholungswahlen	11
§ 30 Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern und Nachrücken	11
Zweiter Teil: Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat	12
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	12
§ 31 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	12
2. Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums	12
§ 32 Vorbereitung der Präsidiumswahlen	12
§ 33 Wahlverfahren	13
§ 34 Wahlsitzung und Wahlniederschrift	13
§ 35 Abwahl eines Präsidiumsmitglieds	14
Dritter Teil: Schlussvorschriften	14
§ 36 Inkrafttreten	14

Erster Teil: Wahl der Mitglieder des Erweiterten Senats und Mitgliedschaft im Senat

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlberechtigung und Wahlgruppen

(1) ¹Aktives und passives Wahlrecht haben die Mitglieder der Musikhochschule Lübeck mit Ausnahme

1. der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. der Kanzlerin oder des Kanzlers,
3. der Studierenden, die in der Zeit zwischen der Wahlbekanntmachung und dem Stichtag beurlaubt sind, und
4. der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 71 HSG), denen Alterteilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die in der Zeit zwischen der Wahlbekanntmachung und dem Stichtag vom Dienst freigestellt sind.

²§ 11 Abs. 3 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) bleibt unberührt.

(2) ¹Gewählt wird in Wahlgruppen. ²Die Wahlgruppen entsprechen den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG. ³Gehört ein Mitglied mehreren Mitgliedergruppen an, hat es das Wahlrecht in derjenigen, die in § 13 HSG zuerst genannt ist. ⁴Lehrbeauftragte, die nicht die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG erfüllen, sind in der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes wahlberechtigt.

(3) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

(1) ¹Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und -vertreter unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. ²Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Erweiterten Senats beträgt zwei Jahre (Wahlperiode) und beginnt unmittelbar nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode.

(2) Die Wahlen werden als Briefwahl unter Verwendung amtlicher Wahlunterlagen durchgeführt.

(3) Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Erweiterten Senats.

(4) ¹Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe dem Erweiterten Senat nach § 20a Abs. 2 HSG angehören. ²Die Stimmen werden durch Kennzeichnung von Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben, die in den Wahlgruppen auf Listen kandidieren; die Kennzeichnung gilt zugleich für deren Ersatzbewerberinnen oder -bewerber. ³Es können Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen gekennzeichnet werden. ⁴Die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig. ⁵Die Summe der für die Bewerberinnen und Bewerber einer Liste abgegebenen gültigen Stimmen ist die Listenstimmenzahl. ⁶Die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen ist die Gesamtstimmenzahl.

(5) Die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze wird wie folgt ermittelt:

1. Die Listenstimmenzahl wird mit der Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe im Erweiterten Senat (Sitzzahl) multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie danach ganze Zahlen auf sie entfallen.
2. Verbleibende Sitze erhalten die Listen in absteigender Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Nr. 1 ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Nr. 1 und 2 eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Nr. 2 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach verbleibende Sitze werden nach Nr. 2 zugeteilt.
4. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die nicht besetzbaren Sitze gleichmäßig den übrigen Listen in absteigender Rangfolge zu, beginnend bei der Liste mit der höchsten Listenstimmenzahl.

(6) ¹Innerhalb der Listen fallen die Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten für sie abgegebenen Stimmen in absteigender Reihenfolge. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(7) ¹Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in absteigender Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder für die aus ihrer Liste gewählten Vertreterinnen und Vertreter festgestellt. ²Sind auf einer Liste weitere Bewerberinnen und Bewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, werden die Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nr. 4 festgestellt.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

¹Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. ²Hochschulmitglieder, die zum Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden sollen, müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklären. ³Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen oder -bewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

§ 4 Wahlleiter oder Wahlleiterin

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sichert die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ²Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bestellt.

§ 5 Wahlausschuss

¹Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. ²Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine gleiche Zahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses. ⁵Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

¹Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschule. ³Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen.
⁴Mitglieder anderer Wahlorgane können nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bestellt werden.

§ 7 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 8 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Wahl rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode des Erweiterten Senats an und macht die Ansetzung spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bekannt. ²Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein muss. ³Der Termin ist so zu legen, dass der Stichtag und die beiden vorhergehenden Tage Werktage sind.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis, dass die Wahl durch Briefwahl mit amtlichen Wahlunterlagen durchgeführt wird,
3. den Hinweis, dass jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe dem Erweiterten Senat nach § 20a Abs. 2 HSG angehören,
4. den Hinweis, dass Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen angekreuzt werden können,
5. den Hinweis, dass die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber unzulässig ist,
6. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
7. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Möglichkeit und Voraussetzungen, unter denen die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen verlangt werden kann,
10. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss bestimmten Form bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen,
11. die Aufforderung, ab dem 16. Tag vor dem Stichtag die amtlichen Wahlunterlagen an der zu bezeichnenden Stelle in Empfang zu nehmen,
12. einen Hinweis darauf, dass erkrankte oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesende Wahlberechtigte die Zustellung der Wahlunterlagen mit der Post bis zum 6. Tag vor dem Stichtag schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter beantragen müssen,
13. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 6. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter Ersatzwahlunterlagen beantragen kann sowie einen Hinweis auf den möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen,
14. den Hinweis, wo sich das Wahlbüro befindet, und
15. einen Hinweis darauf, dass vom 16. Tag vor dem Stichtag bis zum Schluss der Stimmabgabe ein Wahlbriefkasten während der Dienststunden im Wahlbüro aufgestellt ist.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) 1Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. 2Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen gegliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. Anschrift; bei Studierenden die Studienanschrift
4. bei Studierenden die Einschreibnummer
5. Vermerk für Stimmabgabe
6. Bemerkungen

(3) 1Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen. 2Die Eintragungen sind mit Datum, Uhrzeit und mit der Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 10 Auslegen des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 26. bis zum 5. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlbüro zur Einsicht der Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(2) 1Jedes Mitglied der Hochschule, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. 2Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die geltend gemachten Sachverhalte nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. 3Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) 1Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; die Entscheidung ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. 2Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. 4Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 5. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.

§ 11 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

1Das Wählerverzeichnis ist am 5. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. 2Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dabei die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten zu vermerken und dies mit Ort, Datum und Unterschrift zu beurkunden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) 1Ein Listenvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied der Wahlgruppe unterschrieben sein; dieses kann auch die kandidierende Person selbst sein. 2Der Listenvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten; er soll zugleich eine Ersatzbewerberin oder einen Ersatzbewerber benennen. 3Jede Bewerberin oder Ersatzbewerberin und jeder Bewerber oder Ersatzbewerber muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären. 4Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen beizufügen.

(2) Eine Bewerberin oder Ersatzbewerberin oder ein Bewerber oder Ersatzbewerber darf nicht mehrfach auf einer oder mehreren Listen kandidieren.

(3) 1In den Wahlvorschlägen müssen die kandidierenden Personen so genau bezeichnet sein, dass über ihre Identität sowie über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe keine Zweifel bestehen. 2Die Wahlvorschläge müssen die vom Wahlausschuss vorgegebene Form haben und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift, bei Studierenden die Studienanschrift
4. bei Studierenden die Einschreibnummer

3Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. 4Listen sollen eine Bezeichnung oder ein Kennwort erhalten. 5Fehlt eine Bezeichnung der Liste, so erhält der Wahlvorschlag den Namen der zuerst genannten kandidierenden Person. 6Die Namen der kandidierenden Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. 7Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) 1Auf den Wahlvorschlägen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. 2Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ungültig sind, gibt sie oder er unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurück. 3Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 22. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(5) 1Wahlvorschläge sind spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen. 2Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich ein nach Wahlgruppen getrenntes vorläufiges Gesamtverzeichnis der Listenvorschläge. 3Darin sind die Namen der Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aller Listenvorschläge aufzunehmen. 4Das vorläufige Gesamtverzeichnis ist im Wahlbüro bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, ist nur bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zulässig.

§ 13 Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet am 21. Tag vor dem Stichtag über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) 1Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingegangen sind (§ 12 Abs. 4 und 5),
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten oder
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,

sind als ungültig zurückzuweisen. 2Wahlvorschläge, die im Übrigen gültig sind, sind beschränkt auf kandidierende Personen zurückzuweisen, für die keine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt oder die nicht wählbar sind.

(3) Die Zurückweisungsentscheidung ist den Vorschlagenden sowie den kandidierenden Personen, die von der Zurückweisung betroffen sind, unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) „Unverzüglich nach der Zulassungsentscheidung gem. § 13 Abs. 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Gesamtverzeichnis der an der Wahl teilnehmenden Listen. „§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das endgültige Gesamtverzeichnis spätestens am 16. Tag vor dem Stichtag bekannt. „In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden können, die in die Übersicht aufgenommen worden sind.
- (3) Die in den Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die kandidierenden Personen sind mit dem endgültigen Gesamtverzeichnis in der Hochschule bekannt zu machen.

4. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 15 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Soweit im Folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der amtlichen Wahlunterlagen.
- (2) Die für jede Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten der jeweiligen Gruppe unter Angabe der Familien- und Vornamen der Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber.

§ 16 Wahlunterlagen

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält:
 1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein)
 2. den Stimmzettel
 3. den Wahlumschlag
 4. den Wahlbriefumschlag
 5. einen Vordruck, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen sich farblich unterscheiden.
- (3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die wahlberechtigten Mitglieder über die Wahlrechtsgrundsätze (§ 2) und über die Wahlhandlung unterrichtet.

§ 17 Aushändigung der Wahlunterlagen

- (1) Den Wahlberechtigten in den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes sowie Technik und Verwaltung werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag in der Pförtnerie der Musikhochschule ausgehändigt.
- (2) Den Wahlberechtigten in der Wahlgruppe der Studierenden werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag im Studiensekretariat der Musikhochschule ausgehändigt und zwar möglichst zusammen mit den Rückmeldeunterlagen.
- (3) „Erkrankten oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesenden Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen auf schriftlichen Antrag mit der Post zugestellt. „Der Antrag muss bis zum 6. Tag vor dem Stichtag beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

§ 18 Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bis zum 6. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.
- (2) Bei Verlust von Wahlunterlagen können Ersatzwahlunterlagen bis zum 2. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlbüro beantragt werden.
- (3) Über die Gründe für die Aushändigung der Ersatzwahlunterlagen ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen.

§ 19 Wahlhandlung

- (1) Das wahlberechtigte Mitglied kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.
- (2) 1Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen Wahlumschlag, den Wahlschein und die von ihm unterzeichnete eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, getrennt in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. 2Das wahlberechtigte Mitglied sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn in den Wahlbriefkasten im Wahlbüro. 3Ist eine Adresse auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der in den Wahlunterlagen bezeichneten Stelle spätestens bis zum angegebenen Zeitpunkt nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 zugegangen ist.
- (4) 1Bis zum Schluss der Stimmabgabe sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. 2Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

5. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 20 Öffentlichkeit

Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

1Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. 2Der Termin für die Auszählung der Stimmen ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt zu machen.

§ 22 Auszählung

- (1) 1Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Wahlscheine, die eidesstattlichen Versicherungen und die Wahlumschläge. 2Die Wahlscheine und die eidesstattlichen Versicherungen werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. 3Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. 4Die Wahlscheine und die eidesstattlichen Versicherungen werden gesammelt.
- (2) Danach werden die Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren ausgezählt.

(3) 1Wahlbriefe gelten nicht als abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder keine unterzeichnete eidesstattliche Versicherung beigefügt ist,
4. der Wähler oder die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen sind.

2Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt, darin enthaltene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

§ 23 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen

(1) 1Den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
2. auf ihnen keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet ist,
3. auf ihnen mehr Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet sind, als Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe dem Senat angehören,
4. sie Vermerke oder Zusätze enthalten.

(2) 1Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

2Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. 3Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

(3) 1Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben worden sind. 2Die Gültigkeit anderer auf dem Stimmzettel abgegebener Stimmen wird dadurch nicht berührt.

§ 24 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) 1Der Wahlausschuss stellt die Listenstimmzahlen, die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, die Gesamtstimmzahl, die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. 2Sodann stellt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten sowie die Reihenfolge der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreterinnen, Ersatzvertreter und Ersatzmitglieder fest. 3Aufgrund der festgestellten Reihenfolge benennt der Wahlausschuss die Mitglieder des Senats.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 25 Wahl Niederschrift

(1) Über die Auszählung sowie über das vorläufige Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die alle wesentlichen Angaben über die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses enthalten muss.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Listenstimmenzahlen und die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Gesamtstimmenzahl,
8. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die festgestellte Reihenfolge der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzmitglieder sowie die benannten Mitglieder des Senats,
9. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 26 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) 1Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis bekannt. 2Die Bekanntmachung hat die Angaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 8 sowie den prozentualen Anteil der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben, zu enthalten und ist für mindestens eine Woche auszuhängen. 3Hierbei werden der Tag des Anschlags der Bekanntmachung und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. 4Der Tag des Anschlags ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme (Beendigung der Bekanntmachung) unmittelbar danach auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. 5Der Vermerk ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen und das ausgehängte Schriftstück zu den Akten zu nehmen.

(2) 1Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter von ihrer Wahl sowie einer sich daraus ergebenden Mitgliedschaft im Senat schriftlich zu benachrichtigen. 2Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis der Reihenfolge aller gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreterinnen, Ersatzvertreter und Ersatzmitglieder beizufügen.

6. Abschnitt: Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter

§ 27 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) 1Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. 2Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat. 3Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Vertreterinnen oder Vertreter betroffen sind, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt war.

§ 28 Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche innerhalb eines Monats nach Beendigung der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine gewählte Vertreterin oder Ersatzvertreterin oder ein gewählter Vertreter oder Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl in dem vom Wahlprüfungsausschuss bestimmten Umfang zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) 1Das Ergebnis der Wahlprüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss als endgültiges Wahlergebnis fest. 2Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 5 bekannt.

(3) 1Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem wahlberechtigten Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie den gewählten Vertreterinnen, Vertretern, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern oder Ersatzmitgliedern, deren Ausscheiden angeordnet worden ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung der Bekanntmachung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu. 2Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 29 Wiederholungswahlen

(1) 1Die Wiederholungswahl findet nach den Vorschriften dieser Wahlordnung und nach denselben Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses statt. 2Sind seit dem Stichtag der Hauptwahl noch nicht mehr als sechs Monate vergangen, wird die Wiederholungswahl nach demselben Wählerverzeichnis vorgenommen.

(2) 1Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist. 2Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 30 Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern und Nachrücken

(1) 1Das Mandat einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters erlischt, wenn

- a) während der Wahlperiode ihre oder seine Mitgliedschaft in der Musikhochschule Lübeck endet,
- b) sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu der von ihr oder ihm vertretenen Mitgliedergruppe ändert oder
- c) sie oder er auf die Wahl in den Senat oder ihre oder seine Mitgliedschaft im Senat verzichtet.

2Entsprechendes gilt für das Mandat einer Ersatzvertreterin oder eines Ersatzvertreters.

(2) 1Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so tritt die oder der gewählte Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter oder, falls eine solche oder ein solcher nicht kandidiert hatte, ein Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge an ihre oder seine Stelle. 2In das Mandat der Ersatzvertreterin oder des Ersatzvertreters rückt ein Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge nach. 3In eine mit dem Ausscheiden oder Erlöschen beendete Mitgliedschaft im Senat rückt die nächste gewählte Vertreterin oder der nächste gewählte Vertreter der nach § 24 festgestellten Reihenfolge nach.

(3) Scheidet eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, rückt ein Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge nach.

(4) Ersatzmitglieder rücken in der nach § 2 Abs. 7 festgestellten Reihenfolge nach.

Zweiter Teil: Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Sofern im zweiten Abschnitt des zweiten Teils dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, wählen der Hochschulrat, der Erweiterte Senat und der Senat die im Hochschulgesetz und in der Verfassung der Musikhochschule vorgesehenen Amtsträgerinnen, Amtsträger oder Gremienmitglieder nach den folgenden Vorschriften.
- (2) ¹Gewählt wird durch Stimmzettel. ²Bewirbt sich nur eine Person um die Wahl, kann das Organ einstimmig die offene Abstimmung beschließen. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und Stimmabgaben, deren Inhalt nicht eindeutig erkennbar ist, gelten als nicht abgegeben.
- (3) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied des Organs hat in jedem Wahlgang eine Stimme. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. ³Gewählt werden können nur von Mitgliedern der Organe vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.
- (4) ¹Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die angesetzte Wahl einberufen wurde. ²Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist, so kann die Wahl in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen durchgeführt werden, sofern darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) ¹Die regulären Amtszeiten der vom Senat gewählten nicht hauptberuflichen Amtsträgerinnen, Amtsträger oder Gremienmitglieder beginnen mit der Feststellung der Wahl, nicht jedoch vor dem Ausscheiden der Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger; sie enden mit Ablauf der Wahlperiode des Erweiterten Senats, sofern ihre Dauer nicht bestimmt ist. ²Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats endet mit dem Ausscheiden aus dem Hochschulrat, spätestens jedoch mit der Bestellung oder der Wiederbestellung der oder des Vorsitzenden.

2. Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 32 Vorbereitung der Präsidiumswahlen

- (1) ¹Sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschreibungsverzicht vorliegen, ist die Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit unverzüglich einzurichten. ²Der Erweiterte Senat beschließt, welches der von ihm entsandten Mitglieder den Vorsitz in der Findungskommission führt. ³Die Findungskommission führt die Ausschreibung der Stelle durch. ⁴Sie erarbeitet ihre Vorschlagsliste in einem von ihr bestimmten Verfahren, das auch die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern einschließen kann, und legt die Liste *nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten* spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit der oder dem Vorsitzenden des Senats vor. ⁵Der Vorschlag enthält eine schriftliche Begründung und ist auf Verlangen des Senats von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu erläutern.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident legt der oder dem Vorsitzenden des Senats ihre oder seine Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten so rechtzeitig vor, dass die Wahl nicht länger als zwei Monate nach dem regulären oder vorzeitigen Ausscheiden der Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger stattfinden kann.

(3) ¹Sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschreibungsverzicht vorliegen, ist die Findungskommission gemäß § 25 Abs. 2 HSG spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers und bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit unverzüglich einzurichten. ²Die Findungskommission führt die Ausschreibung der Stelle durch. ³Sie erarbeitet ihre Vorschlagsliste in einem von ihr bestimmten Verfahren, das auch die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern einschließen kann, und legt die Liste nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit der oder dem Vorsitzenden des Senats vor. ⁴Der Vorschlag enthält eine schriftliche Begründung und ist auf Verlangen des Senats von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu erläutern.

§ 33 Wahlverfahren

¹Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. ²Erhält in einem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt. ³Bei mehr als zwei kandidierenden Personen nimmt an diesen jeweils die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr teil, welche oder welcher im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. ⁴Ist nach vier Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird die Wahlsitzung unterbrochen und binnen zwei Wochen mit den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern fortgesetzt.

§ 34 Wahlsitzung und Wahl Niederschrift

(1) ¹Nach Vorlage eines Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen setzt die oder der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen Termin für die Wahlsitzung fest, der in der Vorlesungszeit des Semesters liegt. ²Die Ladung ist in der Vorlesungszeit desselben Semesters spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Sie benennt die vorgeschlagenen Personen und enthält eine Erläuterung des Wahlvorschlages. ⁴Gleichzeitig mit der Ladung sind die vorgeschlagenen Personen zur Vorstellung einzuladen.

(2) Ort und Termin der Wahl sind von der oder dem Vorsitzenden des Senats in der Musikhochschule bekannt zu machen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats leitet die Wahlsitzung. ²Gehört sie oder er zum Kreis der vorgeschlagenen Personen, leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats die Wahl. ³Gehört auch sie oder er zum Kreis der vorgeschlagenen Personen, wählt der Senat eine Leiterin oder einen Leiter der Wahlsitzung aus seiner Mitte.

(4) Vor dem ersten Wahlgang erhalten die vorgeschlagenen Personen in gleichem zeitlichem Umfang Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen des Senats zu beantworten.

(5) ¹Die Wahlhandlung erfolgt ausschließlich unter Verwendung amtlicher Stimmzettel. ²Stimmen, die nicht auf amtlichen Stimmzetteln oder versehen mit Zusätzen, Bemerkungen oder anderen Kennzeichnungen abgegeben werden, sind ungültig.

(6) ¹Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge, Auszählung der Stimmen und Anfertigung der Wahl Niederschrift unterstützen die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senats sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in erforderlicher Zahl die Leiterin oder den Leiter der Wahlsitzung. ²Die Wahl Niederschrift enthält für jeden Wahlgang

1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Feststellung zur Beschlussfähigkeit (§ 31 Abs. 4),
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,

4. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen Stimmen,
5. den Namen der oder des Gewählten.

³Die Richtigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift bestätigen die Leiterin oder der Leiter der Wahlsitzung sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer durch Unterzeichnung. ⁴Mit der Unterzeichnung ist das Wahlergebnis festgestellt. ⁵Die Wahlniederschrift wird in der Hochschule bekannt gemacht und eine Abschrift dem Ministerium sowie der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats übersandt.

§ 35 Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

¹Der Senat berät auf Antrag einer oder eines seiner Angehörigen über die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums. ²Zwischen der Beratung und der Abstimmung über die Abwahl muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gremienwahlordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck vom 22.11.1994, zuletzt geändert am 01.11.2004 (NBI.MBWFK Schl.-H. S 614), und die Rektoratswahlordnung der Musikhochschule Lübeck vom 31.08.1999 (NBI.MBWFK.Schl.-H. 1999, S. 510) außer Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 25. Juli 2011

Professorin Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck